



Inhalt

1 Neues aus der Geschäftsstelle.....	2
2 B. E. Ni – Neues Bedarfsfeststellungsinstrument wird in Niedersachsen zum 01.01.2018 eingeführt	3
3 Pflegekammer Niedersachsen	3
4 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)	4
5 Highlights aus der Akademie.....	4
6 Erhöhung der Bareträge gem. § 27 b Abs. 2 SGB XII zum 01.01.2018	5
7 Anerkennungsverordnung gem. § 45 a SGB XI	5
8 Soziale Träger als Mieter und Vermieter – Praxisleitfaden des Paritätischen Gesamtverbandes.....	5
9 Rufnummer 115 als Wegweiser für Pflegende freigeschaltet.....	6
10 Arbeitshilfe zum Umgang mit Verwertungsgesellschaften.....	6
11 Herausforderndes Verhalten - Bayern.....	6
12 Ratgeber Krankenhaus - BMG	6
13 Terminhinweise Landesverband und Co.	7

Die neue Niedersächsische Landesregierung hat sich schnell auf einen Koalitionsvertrag einigen können, was angesichts der Probleme in Berlin, eine handlungsfähige Regierung zu finden, schon an sich erwähnenswert ist.

Aus Sicht der Lebenshilfe Niedersachsen werden mit dem Koalitionsvertrag wichtige Aspekte für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen in den Blick genommen – nun kommt es auf eine gute und zügige Umsetzung an. Die Lebenshilfe Niedersachsen wird sich dabei intensiv und konstruktiv für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einbringen. Da wo nötig, werden wir aber auch zukünftig öffentlich Stellung beziehen und Veränderungen einfordern.

Bei der Diskussion um das neue Bundesteilhabegesetz war für die Lebenshilfe die Schaffung einer unabhängigen Beratung eine sehr wichtige Forderung. Mit Beginn des kommenden Jahres sollen nun bundesweit die Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) flächendeckend starten. Auch wenn mittlerweile zumindest geklärt ist, wer die fachliche Begleitung auf Bundesebene im Rahmen der Fachstelle übernimmt, ist bis heute bei vielen Antragsstellern unklar, ob sie am 01.01. kommenden Jahres starten können. Damit ist eine verlässliche Vorbereitung und Planung nahezu unmöglich. Da hilft es auch nichts, wenn einzelne politische Vertreterinnen und Vertreter in Berlin schon vorab in Kenntnis gesetzt werden, um die gute Nachricht in die Heimat zu überbringen.

Die Lebenshilfe hat jetzt eine bundesweite, unabhängige Beschwerdestelle: Bubl! Hier können sich Menschen mit Behinderung, Angehörige, Freunde und Mitarbeiter melden, wenn es bei einer Lebenshilfe Probleme gibt, die vor Ort nicht gelöst werden können. Hier erfahren Sie mehr www.bubl.de

Die Umsetzung des Kodex zur guten Unternehmensführung der Lebenshilfe beschäftigt die Lebenshilfe schon seit längerem. Der Kodex befasst sich unter anderem mit Fragen der Transparenz, der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt und insbesondere mit der Frage der Vermeidung von Interessenskollisionen. Im Rahmen eines Kaminesgesprächs haben sich jetzt ehrenamtliche Vorstände aus der Region Süd-Ost Niedersachsen intensiv mit der Umsetzung auseinandergesetzt. Der Erfolg der Veranstaltung wird Anlass sein, auch im kommenden Jahr ähnliche Veranstaltungen für die unterschiedlichen Interessensgruppen innerhalb der Lebenshilfe anzubieten.

Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende entgegen – es liegt ein intensives Jahr hinter uns. Das Jahr 2018 wird in Niedersachsen nicht weniger anspruchsvoll: Das Bundesteilhabegesetz muss in großen Teilen im kommenden Jahr in Niedersachsen umgesetzt werden. Dazu braucht es gute Lösungen für Niedersachsen und den davon betroffenen Menschen mit Behinderungen. So darf eine Veränderung bei der Zuständigkeit nicht zu Lasten der Menschen mit Behinderungen gehen.

Zugleich stehen zwei große Gesetzesnovellierungen an. Zum Einen ist dies die Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung für mehr barrierefreien Wohnraum, nachdem die Novellierung in der letzten Legislaturperiode gescheitert ist. Die Lebenshilfe Niedersachsen erwartet von der Landesregierung, dass die zuletzt diskutierten Vorschläge in der vorangegangenen Wahlperiode die Grundlage der Novellierung darstellen.

Des Weiteren steht die Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung an.

Bei beiden Gesetzen darf es kein Zurück hinter die bereits in der letzten Periode diskutierten Eckpunkte bei der Ausgestaltung geben!

Wir danken allen Beteiligten für die Zusammenarbeit und wünschen besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2018!

Die Geschäftsstelle bleibt vom 22.12. – 01.01. geschlossen. (HST)

2 | B. E. Ni – NEUES BEDARFSFESTSTELLUNGSMITTEL WIRD IN NIEDERSACHSEN ZUM 01.01.2018 EINGEFÜHRT



Es besteht aus 5 World-Dateien und lag plötzlich auf den Tisch: Das neue Bedarfsermittlungsinstrument in Niedersachsen, kurz B. E. Ni. genannt. Zum 01.01.2018 greift die 2. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes und damit die Verpflichtung, ein Bedarfsermittlungsinstrument einzuführen, das ICF-basiert ist. In Niedersachsen hatte sich dazu eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Land und Kommunen, auf den Weg gemacht. Leider ohne die Expertise der Anbieter, da diese von diesem Prozess ausgeschlossen wurden. Nun liegt also B. E. Ni. auf dem Tisch und soll weiterentwickelt werden. Dazu wird sich im kommenden Jahr eine Arbeitsgruppe gründen, in der auch Wohlfahrtsverbände vertreten sein werden. Ziel ist u. a., ein Handbuch zu erarbeiten. Die Anwendung des Instruments ist für die Leistungen, die in der Zuständigkeit des Landes liegen, verpflichtend. (FST)

Sie finden die einzelnen B. E. Ni-Bögen [hier](#).

3 | PFLEGEKAMMER NIEDERSACHSEN

Zusätzlich zu den Informationen aus dem Infodienst Nr. 02/2017 erhalten Sie heute den aktuellen Sachstand zur Pflegekammer.

Am 12.12.2016 ist das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) verabschiedet worden. Damit ist beschlossen, dass die rd. 70.000 Pflegefachkräfte in Niedersachsen eine neue Interessensvertretung, die Pflegekammer Niedersachsen, bekommen.

Mitglieder der Kammer sind Personen, die den Berufsgruppen

1. Examierte „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
2. Examierte „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
3. Examierte „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

angehören und diesen Beruf auch ausüben.

Entscheidend sind also die Ausbildung, die Berufsausübung in Niedersachsen und die (auch nur potentielle) Verwendung der entsprechenden Kenntnisse.

Die Mitgliedschaft für die oben genannten Berufsgruppen ist verpflichtend und mit einem Beitrag versehen.

Da die Kammer nicht über die Adressen ihrer (künftigen) Mitglieder verfügt, sieht das Gesetz in § 42 PflegeKG vor, dass die Arbeitgeber zur Meldung der Daten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen werden können. In diesem Verfahrensschritt befinden wir uns aktuell. Die Einrichtungen der Behindertenhilfe werden angeschrieben und sind dazu verpflichtet, die Daten an die Pflegekammer weiterzuleiten.

Nähere Informationen zur Pflegekammer können auf deren [Homepage](#) bezogen werden. (JK)

4 | MEDIZINPRODUKTE-BETREIBERVERORDNUNG (MPBETREIBV)

Seit dem 01. Januar 2017 regelt die Medizinprodukte-Betreiberverordnung den Umgang mit Medizinprodukten neu.

Die Vorschriften richten sich an Gesundheitseinrichtungen. Diese sind nach § 2 Abs. 4 MPBetreibV *„Gesundheitseinrichtung im Sinne dieser Verordnung ist jede Einrichtung, Stelle oder Institution, einschließlich Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, in der Medizinprodukte durch medizinisches Personal, Personen der Pflegeberufe oder sonstige dazu befugte Personen berufsmäßig betrieben oder angewendet werden“*. In der Begründung der Verordnung wird definiert, was unter Gesundheitseinrichtungen zu verstehen ist. Neben verschiedenen Praxen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen werden auch „Tageseinrichtungen und Schulen mit integrativer Betreuung oder für behinderte Kinder“ aufgeführt. Dazu können auch Frühförderstellen, Heilpädagogische Tagesstätten etc. zählen, sofern sie Medizinprodukte anwenden.

Seit 1998 regelt die MPBetreibV, was mit den Geräten und Hilfsmitteln getan werden muss, um sie in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dazu zählt auch, dass alle Hilfsmittel in einem Bestandsverzeichnis aufgeführt werden müssen. Jede Einrichtung, die mehr als 20 Beschäftigte hat, muss künftig eine Person benennen, die die Funktionsfähigkeit der Produkte prüft (vgl. § 6 MPBetreibV).

Die Verordnung können [hier](#) heruntergeladen werden. (JK)

5 | HIGHLIGHTS AUS DER AKADEMIE

Die Akademie bietet ein vielfältiges Angebot von Fort- und Weiterbildungen an, die im Sinne des Bundesteilhabegesetzes die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stärken und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Methoden an die Hand geben, um diesen Prozess zu begleiten. (SK)

Dafür sind folgende Fort- und Weiterbildungen relevant:

- [Das Bundesteilhabegesetz \(BTHG\) – was ändert sich? Für Eltern und Menschen mit Behinderung – Kurzseminar](#)
- [TUK – Teilhabe durch Unterstützte Kommunikation erreichen](#)
- [Wege entstehen beim Gehen – Langzeitfortbildung Persönliche Zukunfts-Planung](#)
- [Peer-Counseling – Langzeitfortbildung zur Beraterin/zum Berater in ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen](#)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer [Homepage](#)!

6 | ERHÖHUNG DER BARBETRÄGE GEM. § 27 B ABS. 2 SGB XII ZUM 01.01.2018

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die neuen Barbeträge für das Jahr 2018 veröffentlicht. Sie finden diese auf unserer [Homepage](#). (FST)

7 | ANERKENNUNGSVERORDNUNG GEM. § 45 A SGB XI

Die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Sozialgesetzbuch XI (AnerkVO SGB XI) hat für die Familienunterstützenden Dienste eine große Relevanz.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 Euro monatlich. Dieser Entlastungsbetrag kann gem. Abs. 1 Nr. 4 für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (AnerkVO SGB XI) angewendet werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI sind für Menschen mit Behinderungen und ihren Familien eine wichtige Unterstützungsleistung, um eine individuelle Lebensführung im gewohnten Umfeld zu ermöglichen. Dabei sind die Familienunterstützenden Dienste der Lebenshilfe vor Ort ein wichtiger Partner, um die benötigte Hilfeleistung für Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen zu erbringen.

Bei der am 21. September 2017 veröffentlichten AnerkVO sind Änderungen für die Familienunterstützenden Dienste enthalten, die in der Praxis nur schwer umzusetzen sind. Den größten Veränderungsbedarf sehen wir bei der Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AnerkVO SGB XI. Dort heißt es:

"Ein Angebot nach § 1 wird anerkannt, wenn die für die Leistungen verlangte Vergütung die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigt".

Im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes III ist in § 45b Abs. 4 SGB XI wortgleich die oben zitierte Formulierung genannt, jedoch mit dem Hinweis, dass die Landesregierungen Näheres in Rechtsverordnungen bestimmen können. Die näheren Bestimmungen zur praxisnahen Ausgestaltung und Umsetzung der einheitlichen Vergütung vermisst die Lebenshilfe Niedersachsen in der AnerkVO.

Die enthaltene Formulierung ist für die meisten Träger von Familienunterstützenden Diensten in der Praxis nicht umsetzbar, da sie selbst keine eigenen ambulanten Pflegedienste betreiben und somit keine Vergleichbarkeit mit Sachleistungen haben. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass die Familienunterstützenden Dienste keine Grundlage zur Vereinbarung von Preisen hätten.

Damit die Dienste der Lebenshilfe Rechtssicherheit haben, werden wir uns als Verband für eine Änderung einsetzen. (JK)

8 | SOZIALE TRÄGER ALS MIETER UND VERMIETER – PRAXISLEITFADEN DES PARITÄTISCHEN GESAMTVERBANDES



Für soziale Träger ist das Mieten- und Vermieten von Wohnraum eine wichtige Grundlage um ihre inhaltliche Arbeit durchzuführen. Doch dies ist nicht immer einfach. Der nun veröffentlichte Praxisleitfaden soll sozialen Trägern die rechtliche Situation erläutern und Möglichkeiten der vertraglichen Gestaltung aufzeigen. Sie können ihn [hier](#) auf der Seite des Paritätischen Gesamtverbandes downloaden. (FST)

9 | RUFNUMMER 115 ALS WEGWEISER FÜR PFLEGENDE FREIGESCHALTET

Unter der bundesweiten Behördennummer 115 können zukünftig Pflegebedürftige umfangreich Informationen rund um das Thema Pflege erhalten. Aber auch andere Fragestellungen zu Behörden werden von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr beantwortet. (JK)

10 | ARBEITSHILFE ZUM UMGANG MIT VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) hat eine Arbeitshilfe zum Umgang mit Verwertungsgesellschaften wie der GEMA, VG Musikedition, VG Media erstellt, die sich mit den urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Werknutzungen (z.B. Musik bei Sommerfesten) und entsprechenden Lizenzansprüchen auseinandersetzt.

Die Broschüre kann [hier](#) heruntergeladen werden. (JK)

11 | HERAUSFORDERNDES VERHALTEN - BAYERN



Die Lebenshilfe Bayern hat eine Handreichung „Wege zur Teilhabe – Herausforderndes Verhalten von Menschen mit Behinderung“ veröffentlicht. Sie thematisiert den Umgang mit diesen Verhaltensweisen, die Angehörige und Personal gleichermaßen herausfordern. Sie finden die Handreichung [hier](#). (HST)

12 | RATGEBER KRANKENHAUS - BMG

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat aktuelle Broschüren zur Krankenversicherung und dem Thema Krankenhaus veröffentlicht. Sie sollen Patientinnen und Patienten und Angehörige rund um das Thema Krankenhaus und Krankenversicherung informieren. Hier gibt es die beiden Ratgeber zum Download (HST):

[Ratgeber Krankenhaus](#)

[Ratgeber Krankenversicherung](#)

13 | TERMINHINWEISE LANDESVERBAND UND Co.

18.01.2018	Regionaltreffen Offene Hilfen, Region Nord-West	in Delmenhorst
13.02.2018	Vernetzung der Entgeltverhandlungen Region Hannover	in Stadthagen
15.-16.02.2018	Fachtagung Führungskräfte Wohnen	in Cloppenburg
20.02.2018	Vernetzung der Entgeltverhandlungen Region Weser-Ems	in Emden
21.02.2018	Vernetzung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	in Hannover
05.03.2018	Vernetzung der Beratungsstellen	in Hannover
06.03.2018	Regionaltreffen Offene Hilfen, Region Süd-Ost	in Hannover
08.03.2018	Vernetzung der Entgeltverhandlungen Region Braunschweig	in Edemissen
14.03.2018	Vernetzung der Entgeltverhandlungen Region Lüneburg	in Hemmoor
10.04.2018	Regionalkonferenz Lüneburg	in Buxtehude
11.04.2018	Regionalkonferenz Hannover	in Seelze
18.04.2018	Regionalkonferenz Weser-Ems	in Wilhelmshaven
24.04.2018	Regionalkonferenz Braunschweig	in Wolfsburg
17.-18.05.2018	Frühjahrstagung Kita/TBST	in Loccum
29.05.2018	Bundesweite Vernetzung Entgeltverhandlungen	in Hannover
05.-06.06.2018	Tagung für Führungskräfte im Bereich Frühförderung	in Loccum
14.06.2018	Mitgliederversammlung Paritätischer Niedersachsen	in Hannover
21.-22.06.2018	Treffen der Schülervertretungen	in Hannover
06.09.2018	Regionalkonferenz Lüneburg	in Osterholz
10.09.2018	Regionalkonferenz Hannover	in Stadthagen
11.09.2018	Regionalkonferenz Braunschweig	in Salzgitter
12.09.2018	Regionalkonferenz Weser-Ems	in Nordhorn
17.10.2018	Vernetzung der Entgeltverhandlungen Region Weser-Ems	in Delmenhorst
27.10.2018	Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Niedersachsen	in Hannover
21.-22.11.2018	Herbsttagung Kita/TBST	in Loccum
13.-14.11.2018	Tagung für Führungskräfte im Bereich Offene Hilfen	in Soltau
15.11.2018	Mitgliederversammlung Bundesvereinigung Lebenshilfe	in Marburg

Herausgeber

Lebenshilfe Landesverband
Niedersachsen e.V.
Nordring 8 G
30163 Hannover

Redaktion

Holger Stolz (HST) (V.i.S.d.P.)
Johanna Kaste (JK)
Simone Kielhorn (SK)
Frank Steinsiek (FST)

Service

Telefon: 0511 . 909 257 - 00
Fax: 0511 . 909 257 - 11
landesverband@lebenshilfe-nds.de
Auflage: 1.000 Stück